

II- 1025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/16-Parl/76

Wien, am 25. Juni 1976

An die  
Parlamentsdirektion395/AB  
1976 -07- 06

zu 353/J

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 353/J-NR/76, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA, STEINBAUER, Dr. PELIKAN und Genossen am 6. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, und über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell ent-

hielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl.Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

- 3 -

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behörden-internen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G.MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet: >

ad 1)

Im Hochschulbereich werden folgende Statistiken geführt und die im folgenden angegebenen Daten erhoben:

I. Von den Studierenden werden erhoben:

- a) für die Gewährung der Studienbeihilfe, bzw. für die EDV-mäßige Bearbeitung und Abwicklung:  
Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Familiengröße, Familieneinkommen, Gehaltskonto oder Sparbuch des Studierenden, Familien- und Vorname des Studierenden
- b) Auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes:  
- anlässlich der Immatrikulation:  
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschriften, Studienrichtung, Stand, Staatsbürgerschaft, Ort, Datum und Art der Reifeprüfung, (Berufe der Eltern, Schulbildung der Eltern, Wohnverhältnisse der Studierenden sollen ab dem kommenden Wintersemester nur mehr fallweise erhoben werden); Gebührenstatus

- 4 -

- anlässlich der Inskription:

Name und Anschrift des Studierenden sowie inskribierte Lehrveranstaltungen; eingetretene Änderungen aus b)

- Prüfungsleistungen der Studierenden

## II. Habilitationsstatistik:

Name, akademischer Grad, Funktion an der Hochschule, andere Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Maturajahr, Art der Reifeprüfung, Ausbildung an der Hochschule, berufliche Laufbahn, Fakultät und Hochschule des Habilitationsverfahrens, Lehrbefugnis, Habilitationsschrift, Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen, Datum des Habilitationskolloquiums, Datum des Habilitationsansuchens seitens des Habilitanten, Datum der Verleihung der Lehrbefugnis durch das Professorenkollegium, Abstimmungsergebnis, Datum der Verleihung der Lehrbefugnis, Habilitationsgutachter mit Familienname, Vorname, akademischer Grad, Funktion an der Hochschule, Land, Hochschule, Fakultät.

## III. Dienstposten für Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen:

Familienname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Bezeichnung des Dienstpostens, Ort des Dienstpostens, Hochschule, Fakultät.

## IV. Professorenstatistik:

Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft vor der Ernennung, Maturajahr, Studienabschluß, Habilitationsjahr, Hochschule und Fakultät des Dienstpostens, Datum der Ernennung, Gehaltsstufe, Dienstalterszulage, Bezeichnung des Dienstpostens, Geburtsort, Geburtsland, Art der Reifeprüfung. Ausbildung an der Hochschule, Habilitationsschrift, berufliche Laufbahn.

V. Zentrale Hörerevidenz:

Matrikelnummer, Kennnummer des Studiums, Familienname, akademischer Grad, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Universität an der der Student immatrikuliert ist, Staatsbürgerschaft, Heimatadresse, Adresse am Studienort, Schule, Schultyp und Jahr der Reifeprüfung, Ergänzungsprüfungen, Inskriptionstyp, Gebührenstatus, Zahl der inskribierten Lehrveranstaltungen, Summe der Wochenstunden.

VI. Faktendokumentation der Forschung in Österreich:

Familienname, Vorname, Titel, Adresse, eventuelle Institution des Forschenden.

VII. Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung: wie Faktendokumentation

VIII. Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung: wie Faktendokumentation, jedoch des Subventionsempfanges

IX. Berufungsverfahren:

Familienname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsland, Staatsbürgerschaft

X. Sofern bei Bibliothekskatalogen überhaupt von persönlichen Daten gesprochen werden kann, werden im Bibliotheksbereich für Bibliothekszwecke bzw. Zwecke der wissenschaftlichen Arbeit - derzeit noch größtenteils händisch - folgende Daten ermittelt: Familienname, Vornamen, sowie allenfalls unterscheidende Merkmale bei häufigen Namen, die in Lebensdaten (Geburts- und Sterbejahr, Berufsbezeichnungen, Ortsbezeichnungen) bestehen können, soweit diese Personen als Autoren, Mitarbeiter, Herausgeber oder Übersetzer bzw. (im Falle von Festschriften) als gefeierte oder (im Falle von Biographien u.ä.) als Gegenstand einer Publikation in Bibliothekskatalogen und Dokumentationen nachgewiesen werden.

ad 2)

Für die Beantwortung der unter Punkt I lit.a genannten Daten ist das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der derzeit geltenden Fassung, Rechtsgrundlage. Für die Daten unter Punkt Ib, c und d ist das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, (§§ 4 Abs. 4, 12 und 33) und die in Durchführung ergangenen 3. und 4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 294/1970, in der Fassung 591/1974 und BGBl. Nr. 432/1973, die Rechtsgrundlage. Für die Universitätsbibliotheken besteht gemäß § 85 Abs. 1, lit. b und c UOG der ausdrückliche Gesetzesauftrag, die Bibliotheksbestände zu katalogisieren und sachlich zu erschließen. Im übrigen ergibt sich diese Aufgabe aus den allen Bibliotheken obliegenden Funktionen. Das an den wissenschaftlichen Bibliotheken für die Katalogisierung anzuwendende Regelwerk wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Oktober 1930, Zl. 23.310-I/1/30, vorgeschrieben.

ad 3)

An den Universitäten werden händisch Personaldaten der Universität (mit Ausnahme der Studierenden) evident gehalten. Es handelt sich um die für die Personalverwaltung notwendigen Daten wie die Namen, Anschrift, Familienstand, Staatsbürgerschaft, gehaltsrechtliche Einstufung, Dienstantritt, Funktionszugehörigkeit, zu den inneruniversitären Organisationseinheiten, Urlaubsangaben, Krankenstand und Vordienstzeiten. An drei Universitäten sind überdies elektronisch unterstützte Dateien im Aufbau, die solche Personaldaten der Bediensteten EDV-mäßig speichern werden. Als Rechtsgrundlage sind das Universitätsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 258/1975, (§ 79 Abs. 2 lit. a) und alle dienstrechtlichen Vorschriften, wie z.B. Dienstpragmatik, Vertragsbedienstetengesetz, Gehaltsgesetz usw. anzusehen. Es werden also alle jene Daten erhoben, die entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Behandlung der Personalangelegenheiten erforderlich sind.

- 7 -

ad 4)

Die unter Pkt.I lit.a genannten Daten werden am Rechenzentrum der Technischen Universität Wien gespeichert. Alle übrigen elektronisch-gespeicherten Daten werden an den jeweiligen universitären Rechenzentren aufbewahrt. Ausgenommen sind die Studentendaten der Universität Salzburg, die an der Universität Wien in deren Rechenzentrum gespeichert werden, und die Studentendaten der Veterinärmedizinischen Universität Wien deren Daten von Rechenzentrum der Technischen Universität Wien mitverwaltet werden. Im kommenden Wintersemester sollen die Studentendaten auch der Universität für Bodenkultur vom Rechenzentrum der Technischen Universität Wien mitgespeichert werden. Studentendaten der Universität Klagenfurt werden am Rechenzentrum Graz gespeichert.

Die ad 1) erwähnten Dateien "zentrale Hörerevidenz", "Fakten-dokumentation der Forschung in Österreich", "Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung" und "Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung" sind am interuniversitären Rechenzentrum, CDC-Cyber 74 gespeichert.

ad 5)

Der Österreichischen Hochschülerschaft als gesetzlicher, studentischer Interessensvertretung werden einige Generaldaten der Studierenden zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Immatrikulation anfallen. Das sind die Namen der Studierenden, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie die Studienrichtung der Studenten. Soweit von der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes Bibliotheken und Dokumentationsstellen betrieben werden, wie das zu

1) Festgestellte.

ad 6)

Die Österreichische Hochschülerschaft bedarf auf Grund der ihr gemäß § 2 Abs.1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr.309 übertragenen Aufgaben, der Grunddaten ihrer Mitglieder.

- 8 -

ad 7)

An das Österreichische Statistische Zentralamt werden folgende Studentendaten weitergegeben: Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Schulform, Maturadatum, Heimatgemeinde, Hochschule, Studienrichtung, inskribiertes Semester.

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt werden auf Grund der Erhebung mit Formular HST 8 folgende Daten übernommen: Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Art des Abschlusses, Zeitpunkt des Studienabschlusses.

Für die zentrale Hörerevidenz werden von den einzelnen Universitäten die Inskriptions- und Immatrikulationsdaten der Hörer übernommen.

Die Daten für die Faktendokumentation der Forschung in Österreich werden von den einzelnen Ressorts geliefert. An diese werden Übersichten ressortspezifischer Art in Listenform wieder zurückgemittelt.

ad 8)

Die unter Punkt 3 genannten drei Universitäten, die derzeit an einem elektronisch unterstützten Personaldateiwesen arbeiten, verwenden die Sozialversicherungsnummer für die Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studenten).

ad 9)

Der technische Datenschutz wird im universitären Rechenzentrum durch die weitentwickelte Systemsoftware der Rechanlage sowie durch eigene Softwaremethoden vor mißbräuchlichem Zugriff geschützt.

ad 10)

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen: ~~F~~orschungskoordination werden seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallweise Bestandsaufnahmen über bestimmte fachliche oder sektorale Forschungsbereiche in Auftrag an Dritte vergeben (z.B. sozialwissenschaftliche Forschung, Medienforschung, Gewässerkunde). Die Datenerfassung und Datenerhebung geschieht dabei in der Regel zum Zwecke einer nachfolgenden Publikation,

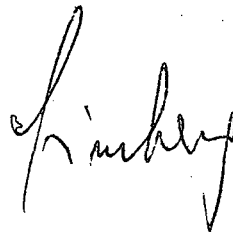


- 9 -

bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung, für die von vornherein die Zustimmung der Respondenten eingeholt wird. Sofern im Rahmen von solchen Forschungsaufträgen (z.B. Untersuchungen über das Forschungsbewußtsein in Österreich) personenbezogene Daten oder Meinungen miterhoben werden, ist eine spätere Rekonstruktion der Auskunftsperson aufgrund der Anonymität der Fragebögen nicht möglich. Die erhobenen Daten und Informationen dienen daher im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht der Beschreibung von Einzelpersönlichkeiten sondern der globalen oder sektoralen Beschreibung von Institutionen oder wissenschaftlichen Vorhaben im Bereich der Forschung und Entwicklung.

ad 11)

Die in Bibliothekskatalogen, Dokumentationsdiensten u. ä. gespeicherten Daten sind nach Maßgabe der Aufgabenstellung der einzelnen Bibliotheken jedermann zugänglich.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document.